

Term Sheet

Mitgewirkt haben:

- Christian Wenger, Dr. iur., Wenger & Vieli, SECA Vorstandsmitglied
- Hannes Glaus, Dr. iur. Lustenberger Glaus & Partner, SECA Vorstandsmitglied
- Florian Schweitzer, BrainsToVentures AG, SECA Vorstandsmitglied
- Uli Geilinger, Dr. chem., HBM Partners AG, Vorstandsmitglied

Redaktion

- Maurice Pedergnana, Dr. oec., SECA Geschäftsführer

SECA Swiss Private Equity and
Corporate Finance Association
Grafenauweg 10
6304 Zug

Tel. +41 41 724 65 75

Fax +41 41 724 65 50

info@seca.ch / www.seca.ch

Term Sheet

[Gesellschaft]

Finanzierungsrunde Serie [xxx] Vorzugsaktien
[Datum]

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| Gesellschaft | [Name der Gesellschaft] |
| Investitionsbetrag | [Betrag] |
| Investoren | [Investoren] |
| Art der Aktien | [Namenaktien / Vorzugsaktien] |
| Anzahl Aktien | [Zahl] |
| Preis pro Aktie | [Preis] |
| Bewertung | [Bewertung] (pre money) |
| Kapitalisierungstabelle | [siehe Beilage 1] |

1. Allgemeines

[Zielsetzungen]

Im Rahmen der Finanzierungsrunde Serie [xxx] werden [xxx] Aktien mit Vorzugsrechten ausgegeben. Die Vorzugsrechte werden nachfolgend in Ziff. 7 bis 9 definiert und im Beteiligungsvertrag zwischen den Investoren und der Gesellschaft verbindlich vereinbart.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

[Jeder] Investor hat Anrecht auf die Bestellung eines Mitglieds im Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber fünfmal pro Jahr. Die Sitzungen können entweder physisch oder im Rahmen von Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Die Verwaltungsräte werden für ihre Aufwendungen/Spesen entschädigt.

[Dem Präsidenten des Verwaltungsrates kommt der Stichentscheid zu.]

[Die Gründer haben Anrecht auf die Bestellung eines Verwaltungsrates]

[Nach Abschluss der Transaktion suchen die Parteien gemeinsam einen unabhängigen Verwaltungsrat mit besonderen Fach- und/oder Marktkenntnissen.]

[Als erster Präsident des Verwaltungsrats wird [der Vertreter der Investoren] bestimmt.]

[Hinweis: Normalerweise besteht der Verwaltungsrat (VR) aus drei Personen, wobei jeweils ein VR-Mitglied aus dem Kreis der Gründer, den Investoren und aus einem unabhängigen Experten stammt. Je nach Beteiligungshöhe der Investoren besteht ein Verhandlungsspielraum in der Ernennung des Investorenvertreters als Präsident des Verwaltungsrats.]

3. Zustimmungsbefürfnis

Wesentliche Geschäftsführungsmassnahmen der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind in der Beilage 2 dieses Term Sheets gesondert dargestellt.

4. Informationen

Die Investoren erhalten unaufgefordert auf einer Monats- und Quartalsbasis nicht revidierte Geschäftszahlen, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Liquiditätsplan und einem Managementkommentar zum Geschäftsgang. Die Investoren haben [über den Investorenvertreter im Verwaltungsrat] das Recht, jederzeit die Bücher der Gesellschaft auf eigene Kosten zu prüfen. 90 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den Investoren der vollständige geprüfte Jahresbericht mit Bericht der Revisionsstelle vorgelegt.

30 Tage vor Beginn des neuen Geschäftsjahres legt die Gesellschaft ein Jahresbudget für das darauffolgende Jahr vor, das die Erträge, die Aufwendungen sowie die Liquidität auf einer Monatsbasis projiziert.

[Hinweis: Es ist ein Berichtswesen einzurichten, das dem VR und den Investoren eine jederzeitige umfassende Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft ermöglicht. Insbesondere soll das Berichtswesen folgende Elemente enthalten:

- *Monatliche (stichwortartige), vierteljährliche (ausführliche) Berichterstattung, deren Inhalte zusammen mit den Investoren festgelegt werden.*
- *Die Vorlage eines jährlichen Budgets ist später durch den VR zu genehmigen.*

Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftsführer, die Investoren zeitnah und unabhängig von den regelmässigen Berichtspflichten über wichtige Ereignisse umfassend zu informieren.]

5. Stimmrechte in der Generalversammlung

Jede Aktie der Serie [xxx] hat ein Stimmrecht. Die Serie [xxx] Aktionäre stimmen mit Ausnahme der nachfolgend in Absatz 2 erwähnten Gegenstände mit den gleichen Stimmrechten wie die anderen Aktionäre ab.

Eine Mehrheit der Serie [xxx] Aktionäre wird gebraucht für

- a) Alle Beschlüsse gemäss Art. 704 Abs. 1 OR;
- b) Statutenänderungen;
- c) Kapitalerhöhungen;
- d) Entlastung des Verwaltungsrats;
- e) Beschluss über die Ausschüttung von Dividenden;
- f) Aktienrückkaufprogramme;

g) Wahl / Abwahl der Revisionsstelle;

h) [Evtl. weitere]

[Hinweis: Unter Art. 704 Abs. 1 OR fallen u.a. die Änderung des Gesellschaftszweckes, die Einführung von Stimmrechtsaktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und die Auflösung der Gesellschaft.

Ferner wird die Verankerung eines entsprechend erhöhten Quorums (d.h. die Anzahl der Stimmberechtigten, die bei einer Abstimmung anwesend sein muss oder sich an einer Abstimmung beteiligen muss, damit diese gültig ist) für die vorstehenden Beschlüsse in den Statuten empfohlen, da ansonsten eine Gefahr besteht, vertragswidrige GV-Beschlüsse abzuschliessen, welche gesellschaftsrechtlich gültig sind, vgl. Art. 627 Ziff. 11 OR. Durch eine qualifizierte Mehrheit soll den Investoren somit eine aktive Mitsprache zugesichert werden.]

6. Mitarbeiterbeteiligung

Direkt vor der Finanzierungsrunde Serie [xxx] wird die bestehende Mitarbeiterbeteiligung um [Anzahl] Aktien auf total [Anzahl] Aktien erhöht. Dies entspricht nach Vollzug der Finanzierungsrunde [xxx] einer Grösse von [xxx] Prozent des gesamten Aktienkapitals (fully diluted). Im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sind [Anzahl] Aktien nach der erfolgreichen Durchführung der Finanzierungsrunde Serie [xxx] frei allozierbar. Die Aktien werden reserviert für Mitarbeiter, Management, Verwaltungsräte, Berater der Gesellschaft und gestützt auf einen Beteiligungsplan, der durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft implementiert wird, zugeteilt. Die Aktien sind grundsätzlich während einer Dauer von 4 Jahren nach Zuteilung gesperrt, wobei 25% der allozierten Aktien nach dem ersten Jahrestag und danach quartalsweise 6.25% frei werden.

[Der Beteiligungsplan kann als Aktien- oder Optionsplan ausgestellt werden.]

[Beteiligungsverträge enthalten übliche Verkaufsrechte und Verkaufspflichten (good leaver / bad leaver).]

[Hinweis: Es gibt die unterschiedlichsten Alternativen, um ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm auszugestalten. Die Gründer sollten dies vor der Kapitalerhöhung geregelt und implementiert haben. Im Interesse der Gründer sollten die Geschäftsführung und leitende Mitarbeiter sowie weitere Schlüsselpersonen der Gesellschaft am Erfolg der Gesellschaft partizipieren. „Fully diluted“ steht für Verwässerung nach der Kapitalerhöhung.

Optionen haben in der Regel einen höheren Hebel als Aktien, wobei auch ein Mitspracherecht vor der eigentlichen Ausführung der Option im Vergleich zu bereits genehmigten Aktien nicht gegeben ist.]

7. Liquidations- und Verkaufspräferenz

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft, eines Verkaufs von [50%] oder mehr der Aktien gegen Barmittel oder Anteile des Käufers, einer Verschmelzung, infolge derer die Aktionäre der Gesellschaft weniger als 50% des resultierenden Unternehmens halten, oder eines Verkaufs eines Teils oder der Gesamtheit der Aktiven und/oder Passiven der Gesellschaft, erhalten die Investoren der Serie [xxx] aus dem Liquidations- oder Verkaufserlös ihre geleistete Bareinlage bevorrechtigt zurück.

Diese hierin vereinbarte Liquidationspräferenz soll nur dann gelten, wenn der zu erwartende Verkaufserlös für 100% aller ausstehenden Geschäftsanteile (Gesamtkapitalisierung der Gesellschaft) kleiner oder gleich CHF [xxx] ist. Für Beträge über CHF [xxx] soll eine pro rata Verteilung unter allen Aktionären erfolgen.

[Hinweis: Die Liquidationspräferenz dient dem Schutz von Investoren für den Fall, dass sie „zu teuer“ in das Unternehmen eingestiegen sind. So kann es z.B. sein, dass ein Investor bei einer Post-money Bewertung von CHF 10 Mio. rund CHF 2 Mio. investiert hat und entsprechend 20% des Unternehmens hält, das Unternehmen dann aber für lediglich CHF 5 Mio. verkauft wird. Gäbe es keine Liquidationspräferenz, würde der Investor CHF 1 Mio. ausgezahlt bekommen und die Gründer CHF 4 Mio. Die Liquidationspräferenz stellt daher sicher, dass der Investor mindestens sein Investment zurückerhält. Die Verhandlung einer solchen Liquidationspräferenz ist üblicherweise im Zusammenhang mit der Unternehmensbewertung zu führen. Eine „einfache Liquidationspräferenz“ ist absolut üblich, eine „zwei- oder dreifache“ jedoch sehr unüblich (sie würde bedeuten, dass die Investoren beim Exit, also i.d.R. dem Unternehmensverkauf, 2 oder 3 Mal ihr Investment zurückerhalten, bevor pro rata der Restbetrag allen weiteren Aktionären ausgezahlt wird).]

8. Wandlung der Vorzugsaktien

Die Investoren haben das Recht, ihre Serie [xxx] Vorzugsaktien jederzeit in ordentliche Namenaktien der Gesellschaft zu wandeln. Im Falle der Wandlung erhalten die Investoren für jede Vorzugsaktie eine ordentliche Namenaktie der Gesellschaft. Der Verwässerungsschutz gem. Ziff. 9 bleibt vorbehalten.

Die Vorzugsaktien der Serie [xxx] werden ohne Weiteres in ordentliche Namenaktien unter Aufgabe der Vorzugsrechte gewandelt, wenn die Gesellschaft ein IPO durchführen will und

eine verbindliche Festübernahme für neue Aktien im Wert von Minimum CHF [xxx] vorweisen kann.

[Hinweis: Die hier angesprochenen Vorzugsaktien sind marktüblich vor der eigentlichen offiziellen Börsennotierung (IPO) und weichen von ihrer Konstruktion (insb. den beinhalteten Rechten, wie u.a. Liquidationspräferenz) von bereits marktnotierten Vorzugsaktien wesentlich ab.]

9. Verwässerungsschutz

alternative Verhandlungsposition: Full Ratchet

Die Investoren werden im Rahmen von zukünftigen Finanzierungsrunden, bei denen Aktien zu einem Preis unter dem Aktienpreis dieser Serie [xxx] Runde ausgegeben werden, derart gestellt, wie wenn diese Finanzierungsrunde Serie [xxx] zum gleichen Preis durchgeführt worden wäre. Die Investoren erhalten dabei das Recht, die entsprechende Anzahl Aktien zum Nominalwert zu zeichnen.

[alternative Verhandlungsposition: Weighted Average]

[Die Investoren können entsprechend ihrer Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft an späteren Finanzierungsrunden der Gesellschaft zu denselben Konditionen der jeweiligen Finanzierungsrunde teilnehmen.

Liegt der Aktienpreis im Rahmen einer späteren Finanzierungsrunde unter dem Aktienpreis, den die Investoren für ihre Beteiligung an der Gesellschaft gezahlt haben, erhalten die Investoren pro rata so viele Aktien aus einer kompensierenden Kapitalerhöhung, dass sie so gestellt werden, als hätten sie ihre Aktien zu einem reduzierten Aktienpreis erworben, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$APr = AP1 - R$$

$$R = (AP1 - AP2) * B / (A+B)$$

$$APr = \text{reduzierter Aktienpreis}$$

$$AP1 = \text{Aktienpreis der ersten Finanzierungsrunde}$$

$$AP2 = \text{Aktienpreis der späteren Finanzierungsrunde}$$

$$A = \text{Anzahl ausstehender Aktien unmittelbar vor Durchführung der späteren Finanzierungsrunde (inklusive ausstehender Optionen)}$$

B = Anzahl neuer Aktien der späteren Finanzierungsrunde

R = Reduzierter Aktienpreis

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital zur Befriedigung von Optionsrechten.]

[Hinweis: Die Zeichnung zum Nominalwert soll sicherstellen, dass die Investoren den gleichen prozentualen Anteil am Unternehmen halten wie vor der Kapitalerhöhung. Je nach Anteilshöhe der Investoren besteht ein Verhandlungsspielraum in der Ausgestaltung. Bei einer hohen Bewertung empfiehlt sich ein Full Ratchet.]

10. Verfügungsbeschränkungen

Grundsätzlich unterliegen alle Aktien einer generellen Verfügungsbeschränkung. Im Rahmen der Finanzierungsrunde Serie [xxx] werden in einem Aktionärsbindungsvertrag übliche Vorhand- und Vorkaufsrechte sowie Verkaufsrechte und Verkaufspflichten (drag and tag along clauses) stipuliert. Diese umfassen im Einzelnen:

Vorhandrecht

Strebt ein Aktionär an, seine Aktien an einen Dritten zu veräußern, ist er verpflichtet, diese zunächst den anderen Aktionären zum Kauf anzubieten. Kommt es zu keinem Abschluss, so darf der verkaufswillige Aktionär seine einem beliebigen Dritten zum Kauf anbieten. In der Regel findet in diesem Moment die Klausel über das Vorkaufsrecht Anwendung.

Vorkaufsrecht (Right of first refusal)

Strebt ein Aktionär an, seine Aktien an einen Dritten zu veräußern, ist er verpflichtet, diese zunächst den anderen Aktionären zu denselben Konditionen anzubieten. Wird das Kaufangebot von den anderen Aktionären nicht in vollem Umfang angenommen, ist der veräußerungswillige Aktionär berechtigt, in einem Zeitraum in der Regel von zwei Monaten nach Angebot die Aktien zum selben oder zu einem höheren Preis an einen Dritten zu veräußern.

Kaufrecht

In Fällen von Tod, Handlungsunfähigkeit, Konkurs oder Ausscheiden aus der Gesellschaft kann ein Kaufrecht zugunsten der Investoren oder der Gesellschaft stipuliert werden. Zur Berechnung des Wertes der Aktien werden marktgängige Formeln verwendet.

Verkaufsrecht (Tag-along-right)

Beabsichtigen ein oder mehrere Aktionäre den Verkauf ihrer Aktien, so können die anderen Aktionäre verlangen, dass ihre Aktien pro rata zu denselben Konditionen mitveräussert werden. Resultiert aus dem Aktienverkauf die Übernahme von über 50% der Gesellschaft durch einen Dritten, dürfen die anderen Aktionäre verlangen, dass ihre sämtlichen Aktien zu denselben Konditionen mitveräussert werden.

[Hinweis: Mit dem Vorkaufs- und Verkaufsrecht soll vermieden werden, dass eine Partei bevorzugt behandelt wird. Ausserdem stellen diese sicher, dass bspw. die Gründer sich nicht unbemerkt von ihren Aktien trennen können und andere Aktionäre dabei aussen vor bleiben.]

Verkaufspflicht (Drag-along-right)

Haben die Investoren die Möglichkeit, mindestens [..%] ihrer Aktien an der Gesellschaft zu verkaufen oder mit einer anderen Gesellschaft zu verschmelzen, so haben sie das Recht, die übrigen Aktionäre zum Mitverkauf ihrer Aktien zu denselben Bedingungen zu verpflichten.

Die übrigen Aktionäre haben das Recht, in einem solchen Fall von ihrem Right of First Refusal Gebrauch zu machen.

[Hinweis: Mit dem Ziel eines erfolgreichen Exits vor Augen aller Aktionäre haben die nicht im Tagesgeschehen involvierten Investoren mit ihrer Erfahrung zumeist ein besseres Gespür für das richtige Timing und Pricing einer solchen Transaktion. Dieses Know-how sollten daher auch die Gründer für sich nutzen – das Drag-along-right formalisiert dieses.]

11. Konkurrenzverbot

[xxx] wird im Rahmen des Aktionärbindungsvertrages und/oder Arbeitsvertrages ein Konkurrenzverbot unterzeichnen, wonach während der Dauer des Arbeits-/Mandatsverhältnisses und während einer Frist von [xxx] Jahren nach Aufhebung desselben keine konkurrenzierende Tätigkeit ausgeübt wird.

[Hinweis: Gemäss Art. 340 bis 340c OR. ist entscheidend für die zeitliche Dauer des Konkurrenzverbotes, bis zu welchem Zeitpunkt ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung des Konkurrenzverbotes besteht. Normalerweise ist eine Dauer von 6 bis 12 Monaten angemessen. Das Gesetz schreibt vor, dass die Dauer von 3 Jahren nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf. Den austretenden Mitarbeitern darf der Arbeitgeber nicht beliebige Tätigkeiten verbieten, sondern nur die ihn konkurrenzierenden.]

12. Key Person und D&O-Versicherung

Für die Know-how Träger [xxx] und [xxx] wird auf Kosten und zu Gunsten der Gesellschaft eine Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme von je CHF [xxx] abgeschlossen, zahlbar bei Tod der versicherten Person.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats wird eine marktgängige D&O-Versicherung auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen.

[Hinweis: Die Risikolebensversicherung liegt in den meisten Fällen bei CHF 500'000 pro Person. D&O steht für die Director-and-Officers-Versicherung und stellt eine Organ-Haftpflichtversicherung dar.]

13. Due Diligence

Den Investoren wird die Durchführung einer vollständigen Due Diligence Prüfung ermöglicht. Dazu erhalten die Investoren Zugang zu allen Gesellschaftsdaten sowie die Möglichkeit, mit den Revisoren und weiteren Beratern der Gesellschaft Gespräche zu führen.

[Hinweis: Je jünger ein Unternehmen ist, desto weniger umfangreich fällt die Due Diligence in der Regel aus, weil wegen der erst kurzen Existenzzeit nur wenig Geschäftsgebaren bis dato angefallen ist. Was jedoch immer von hoher Bedeutung ist, sind (beantragte) Patente sowie Referenzen zu den Gründern.]

14. Gewährleistungen

Im Rahmen des Beteiligungsvertrages geben die Gründer [und bisherigen Investoren] marktübliche Gewährleistungen (Rechts- und Sachgewährleistungen) über die Gesellschaft sowie deren Tochtergesellschaften ab. Diese umfassen u.a.:

- Errichtung und Bestand der Gesellschaft;
- Finanz- und Vermögensverhältnisse;

- Besitz von Schutzrechten, Software, geistigem Eigentum, Namen, Domains etc.;
- (drohende) Rechtsstreitigkeiten;
- Stille Beteiligungen an der Gesellschaft, Gewinnabführungs- und Beherrschungs- oder sonstige Unternehmensverträge;
- Sonstige vertragliche Beziehungen.

[Hinweis: Die Garantiegeber haften gegenüber den Investoren derart, dass sie bei Garantieverletzungen den garantierten Zustand herstellen. Ist dies nicht möglich, dann haben Sie entsprechend Schadenersatz zu leisten. Hierbei haften die Gründer [und die bisherigen Investoren] gegenüber den Investoren als Gesamtschuldner. Für die Richtigkeit der vorstehenden Garantien können Ansprüche erst gestellt werden, wenn der einzelne Schaden oder die Summe mehrerer Schäden die Freigrenze von CHF [10'000] übersteigt. Die Haftungsgrenze für alle kumulierten Schadenersatzansprüche beträgt das Investment dieser Runde. Dieser kann nach Wahl der Investoren auch durch eine Übertragung von Aktien erfolgen. Die Garantieansprüche der Investoren verjähren in den meisten Fällen nach 2 Jahren.]

[Investoren geben in Folgerunden keine Gewährleistungen ab]

15. Vertraulichkeit

Im Rahmen der Finanzierungsrunde Serie [xxx] wurde eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet, die weiterhin bis zum Vollzugsdatum Gültigkeit entfaltet.

16. Zeitverhältnisse

Die Investoren beabsichtigen, die Finanzierungsrunde Serie [xxx] spätestens am [Datum] zu vollziehen. Sollte aufgrund von Umständen, die nicht von den Investoren zu vertreten sind, der Vollzug der Transaktion verzögert und die oben stehende Frist nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Frist automatisch um einen Monat.

Für die Transaktion legen sich die Parteien folgenden Zeitplan zugrunde:

Durchführung der Due Diligence Prüfung [Datum]

Vertragsverhandlung [Datum / Periode]

Signing [Datum]

Closing [Datum]

17. Exklusivität [oder: Abschlussexklusivität]

Die Parteien vereinbaren, dass die Finanzierungsrunde Serie [xxx] exklusiv bis zum in Ziff. 16 genannten Datum mit den Investoren verhandelt wird, somit während dieser Frist mit anderen als den in diesem Term Sheet genannten Investoren über die Finanzierungsrunde [xxx] weder Verhandlungen geführt noch Verträge abgeschlossen werden dürfen. Jedoch können mit schriftlichem Einverständnis der Investoren weitere Investoren diesem Term Sheet beitreten. Sollte es bis zu diesem Datum (inklusive Verlängerung) zu keinem Vertragsabschluss kommen, so sind die Parteien frei.

[Oder blosse Abschlussexklusivität: Die Parteien vereinbaren, dass bis zum in Ziff. 16 genannten Datum kein Beteiligungsvertrag über Finanzierungsrunde Serie [xxx] mit anderen als den in diesem Term Sheet genannten Investoren abgeschlossen wird. Jedoch können mit schriftlichem Einverständnis der Investoren weitere Investoren diesem Term Sheet beitreten. Die Verhandlung mit anderen Investoren bleibt hingegen zulässig. Sollte es bis zum in Ziff. 16 genannten Datums (inklusive allfälliger Verlängerung) zu keinem Vertragsabschluss kommen, so sind die Parteien frei.]

18. Kosten

Unmittelbar nach dem Closing übernimmt die Gesellschaft die im Zusammenhang mit der Finanzierungsrunde Serie [xxx] entstandenen Kosten der Investoren sowie von dessen Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberater bis zum Betrag von [CHF xxx]. Im Übrigen tragen alle Parteien die ihnen entstandenen Kosten selbst.

Kommt es aus Gründen, die die Investoren nicht zu verantworten haben, zu keinem Abschluss der Transaktion, so verpflichtet sich die Gesellschaft resp. subsidiär deren Aktionäre zur Bezahlung einer einmaligen Entschädigung für den entstandenen Aufwand von CHF [xxx].

[Hinweis: Die Kosten sollten nicht mehr als 3 bis 4% des Investitionsbetrags überschreiten. Die Break-up Fee im zweiten Absatz dient bei Abbruch der Transaktion durch die Gründer dazu, die Investoren für deren aufgelaufenen Kosten zu entschädigen. Diese Entschädigung kann jedoch auch weggelassen werden, falls keine bedeutenden Kosten erwartet werden.]

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf dieses Term Sheet ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Term Sheet ist der Sitz der beklagten Partei.

20. Gremiovorbehalt

Das vorliegende Term Sheet und die gesamte damit verbundene Transaktion steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung der Kontrollgremien der Investoren, dem Abschluss der technischen, rechtlichen und finanziellen Due Diligence Untersuchungen der Gesellschaft mit positiven Ergebnissen, sowie der zufriedenstellenden Ausarbeitung der rechtlichen Dokumentation.

21. Bindungswirkung

[Variante 1: Grundsätzlich nicht bindend:]

[Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen hat dieses Term Sheet keine rechtlich bindende Wirkung:

- Vertraulichkeit (Ziff. [15])
- Exklusivität (Ziff. [17])
- Kosten (Ziff. [18])
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand (Ziff. [19])
- Gremiovorbehalt (Ziff. [20])
- Bindungswirkung (Ziff. [21])

[Variante 2: Bindend:]

[Dieses Term Sheet ist rechtsverbindlich. *Achtung: In diesem Fall ist Ziffer 17 (Exklusivität) zu streichen, und Ziffer 16 (Zeitverhältnisse) ist auf die Daten der Unterzeichnung der ausgearbeiteten Verträge und des Vertragsvollzugs zu beschränken.*]

[Hinweis: In den meisten Fällen findet die erste Variante Anwendung.]

S • E • C • A

Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung

Ort, Datum

[...]

[...]

[...]

Ort, Datum

[...]

[...]

[...]

Verzeichnis der Anhänge

| | |
|-----------|---------------------------------|
| Beilage 1 | Kapitalisierungstabelle |
| Beilage 2 | Zustimmungspflichtige Geschäfte |

Beilage 2: Zustimmungspflichtige Geschäfte

[Der / Die] Vertreter der Investoren im Verwaltungsrat haben die Zustimmung zu folgenden Geschäften zu erteilen:

1. Genehmigung des Budgets und dessen Finanzierung;
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss und Änderung der Geschäftsführeranstellungsverträge; bei Abstimmung über die Abberufung eines Geschäftsführers hat der betroffene Geschäftsführer, sofern er Mitglied des Verwaltungsrats ist, kein Stimmrecht;
3. Zustimmung zum Geschäftsplan;
4. Einräumung und Beendigung von Beteiligungen am Gesellschaftsgewinn, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen, Tantiemen;
5. Veräusserung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
6. Gründung und Auflösung von Gesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Joint Venture Verträgen, Fusionen, Spaltungen und Reorganisationen;
7. Errichtung, Erwerb, Schliessung, und Veräusserung von Betrieben, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen;
8. Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss und Beendigung von Patent-, Lizenz- und Know-how-Verträgen;
9. Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, wenn deren monatliche Vergütung CHF [10'000] brutto übersteigt;
10. Verträge zwischen der Gesellschaft und Aktionären, gleich welcher Art.

Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen einer Genehmigung durch [2/3] des Verwaltungsrates:

1. Einforderung von nicht voll einbezahltem Aktienkapital;
2. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
3. Abschluss und Beendigung von Betriebsmiet- und Betriebspachtverträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben können;
4. Erwerb, Veräusserung oder Belastung von Grundstücken;
5. Abschluss und Beendigung von Vertriebsverträgen und Eingehung von Lieferbedingungen;
6. Aufnahme von Krediten über (im Einzelfall oder insgesamt) CHF [50'000];
7. Investitionen über (im Einzelfall oder insgesamt) CHF [50'000] sowie Investitionen, die zu einer Überschreitung des Budgets um (im Einzelfall oder insgesamt) mehr als 10% führen;

8. Veranlassung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit einem Volumen von über (im Einzelfall oder insgesamt) 0.5% des Umsatzes, jedoch mindestens CHF [50'000];
9. Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von Wechselverpflichtungen, die (im Einzelfall oder insgesamt) CHF [50'000] übersteigen; ausgenommen ist die übliche Gewährleistung für Produkte der Gesellschaft;
10. Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Mitarbeitern, soweit sich die Zustimmungsbedürftigkeit aus dem betreffenden Anstellungsverhältnis ergibt;
11. Erteilung von Ruhegeld und Pensionszusagen; eventuelle Pensionszusagen für Geschäftsführer oder Gesellschafter werden mit ihren Kosten für die Gesellschaft als Teil des Gehalts betrachtet;
12. Abschluss anderer Verträge, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen von über (im Einzelfall oder insgesamt) CHF [50'000] entstehen, mit Ausnahme von Veräusserungsgeschäften im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs;
13. Änderungen des Organisationsreglements;
14. Beschlüsse über Gegenstände, die im Ergebnis einer der vorgenannten Punkte vergleichbar sind;
15. Alle sonstigen aussergewöhnlichen Geschäftsführungsmassnahmen.

[Hinweis: Diese Punkte sind auf unternehmerische Art und Weise zwischen den Gründern und Investoren zu regeln, so dass die Gründer zwar operativ handeln können, jedoch nicht ohne Absprache mit den Investoren z.B. die Geschäftstätigkeit geändert werden kann.

Verankerung des entsprechend erhöhten Quorums (d.h. die Anzahl der Stimmberechtigten, die bei einer Abstimmung anwesend sein muss oder sich an einer Abstimmung beteiligen muss, damit diese gültig ist) für die vorstehenden Beschlüsse in den Statuten und Organisationsreglement ist zu empfehlen. Ansonsten besteht die Gefahr vertragswidriger VR-Beschlüsse, welche aber gesellschaftsrechtlich gültig sind. Gemäss Praxis des Handelsregisteramts des Kanton Zürichs sind qualifizierte Quoren, also bspw. 2/3 oder 3/4 der Stimmen, für VR-Beschlüsse eintragungsfähig. In der Lehre ist dies umstritten.

Bei einem „partiarischen Rechtsverhältnis“ wird durch eine Vereinbarung der Partner am Gewinn beteiligt (z.B. erfolgsabhängige Provision des Handelsvertreters, Vergütung eines leitenden Angestellten). Bei einer „Änderung des Organisationsreglements“ wird die Geschäftsordnung des VR angepasst.]